

VI.06

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG im Gemeindegebiet Kufstein

Verordnung der BH-Kufstein vom 15.01.1996, Zahl IVb-A-410/2-96, geändert mit Verordnung der BH-Kufstein vom 31.01.1997, Zahl IVb-A-410/2a-97 mit der auf der B 171 Tiroler Straße von Strkm. 0,0 bis Strkm. 1,690 im Gemeindegebiet Kufstein ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t erlassen wird.

Auf Grund des § 43, Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 162/1994, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein zur Fernhaltung der durch den Ausweichverkehr verursachten Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch und Schadstoffe, zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt:

- 1)** Auf der B 171 Tiroler Straße besteht im Bereich Km 0,0 - 1,690 (Einmündung der Münchnerstraße - OG Kufstein) ein "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t" i.S. des § 52/9c StVO 1960.

- 2)** Ausgenommen sind Fahrten:
 - a)** mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
 - b)** Fahrten mit Fahrzeugen des Bundesheeres die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind,
 - c)** Fahrten zum Zwecke des Abschleppdienstes, der Pannenhilfe, sowie Einsatzfahrten in Katastrophenfällen und
 - d)** mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

- 3)** Die Gültigkeit dieser Verordnung wird auf unbestimmte Zeit verlängert.